

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich von Taubenbach-Wiesenweg gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB.

Die Gemeinde Reut erläßt für den Ortsteil Taubenbach-Wiesenweg gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 BauGB folgende mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.08.1999 genehmigte

Innenbereichssatzung

§ 1

In die Bebaubarkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches in Taubenbach, Wiesenweg, werden folgende Außenbereichsflächen (Fl.Nr. 67, Gemarkung Taubenbach, Verlängerung Wiesenweg, Teilfläche mit 2.000 m²) einbezogen.

Die genauen Grenzen sind in dem Lageplan M 1 : 1000 sowie M 1 : 5000 rot dargestellt; ebenso ist die Erschließung festgesetzt. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung

§ 2

Zulässige Nutzung

Die Einbeziehung der neuen Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienenden Vorhaben. Es sind deshalb nur Wohngebäude (E + I) einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude zulässig. Andere Nutzungen sind unzulässig.

§ 3

Rechtsfolgen

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, 06.10.1999

GEMEINDE REUT




Haslinger
1. Bürgermeister